

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

### **Abschlussprüfung Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (...)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

### Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerinnen im Verkauf

- verkaufen Waren und Dienstleistungen,
- führen Kundengespräche unter Einsatz von Warenkenntnissen,
- bieten Serviceleistungen an,
- arbeiten im Kassenbereich,
- platzieren und präsentieren Waren im Verkaufsraum,
- wirken bei Maßnahmen der Verkaufsförderung mit,
- kontrollieren und pflegen Warenbestände,
- wirken bei der Warenannahme und -kontrolle mit,
- zeichnen Waren aus und lagern diese,
- arbeiten team- und kundenorientiert,
- wenden Informations- und Kommunikationstechniken an.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker im Verkauf /Fachpraktikerinnen im Verkauf sind in Handelsunternehmen mit unterschiedlichen Größen, Betriebsformen und Sortimenten tätig. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen der Verkauf sowie die Mitwirkung bei vor- u. nachbereitenden Arbeiten in beratungs- und selbstbedienungsorientierten Betrieben. Tätigkeitsfelder sind darüber hinaus Warenannahme und -lagerung, Warenpräsentation, Bestandspflege und Inventur.

### <sup>(\*)</sup>Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen ISCED 3 C	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Verkäufer/Verkäuferin (VO vom 16. Juli 2004 – BGBI. I S.1806) Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (VO vom 31. März 2006 – BGBI. I S.604)	<b>Internationale Abkommen</b>
<b>Rechtsgrundlage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/ § 42m HwO)</li> <li>Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13.12. 2006</li> <li>Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO“ vom 17.12.2009 (geändert am 15.12.2010)</li> <li>Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker im Verkauf/ Fachpraktikerin im Verkauf gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15.12.2010</li> <li>Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Verkauf/zur Fachpraktikerin im Verkauf vom...</li> <li>Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ....(BAnz. Nr. .... vom ....)</li> </ul>	
6. OFFIZIELL ANERKANnte WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
<b>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen</li> <li>durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung</li> <li>nach beruflicher Umschulung in einen anerkannten Ausbildungsberuf</li> </ol>	
<b>Zusätzliche Informationen</b> <p><b>Zugang:</b> Feststellung des Vorliegens von Art und/oder Schwere der Behinderung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO  <b>Ausbildungsdauer:</b> zwei Jahre.</p> <p><b>Ausbildung im „Dualen System“:</b>  Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die Ausbildung findet in <b>ausbildungrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen</b> statt. Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 20 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.</p> <p><b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter:  <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a></p> <p><b>Nationales Europass-Center</b>  <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a></p>	